

# **S a t z u n g**

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der

Gemeinde Heroldsbach



- Kostensatzung -

Die Gemeinde Heroldsbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## **§ 1**

Die Gemeinde Heroldsbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.1992 sowie die Änderungssatzung vom 19.02.1997 außer Kraft

Heroldsbach, 16.06.2011

Edgar Büttner  
Erster Bürgermeister



# Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Heroldsbach:

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)



Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr (in €)
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen im Einzelfall</b>	15,00 € bis 600,00 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		<b>1.</b> wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €
		<b>2.</b> wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5,00 € im Einzelfall: Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	001A	<b>Beglaubigungen von Zeugnissen</b>	5,00 € im Einzelfall: Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		<b>1.</b> Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMbl Seite 571)
		<b>2.</b> Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr (in €)
	003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,00 €
	004	<p><b>Fristverlängerungen:</b></p> <p><b>1.</b> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p><b>2.</b> Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €</p> <p>5,00 € bis 60,00 €</p>
	005	<p><b>Zweitschriften:</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 bis 50 % für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.</p>
	006	<p><b>Niederschriften:</b></p>	<p>7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde</p>

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr (in €)
02		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10,00 € bis 2.500,00 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,00 € bis 150,00 €	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	25,00 € bis 150,00 €	
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)		
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €	
	4.1 sonst	12,50 € bis 200,00 €	
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (auch bei öffentlicher Bekanntmachung)	1 % des rückständigen Betrags, mindestens jedoch 5,00 €

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr (in €)
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (Einzelfallprüfung, ob von Kostenerhebung abzusehen ist)	15,00 € bis 600,00 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		<b>a)</b> wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		<b>b)</b> wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 € bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe oder sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr (in €)
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 € bis 1.000,00 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	20,00 € bis 50,00 €
<b>62</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50,00 € bis 2.500,00 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wege und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 € bis 150,00 €
	631	Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 € bis 375,00 €

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr (in €)
7 70	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 € bis 75,00 €
		<b>Öffentliche Wirtschaftsförderung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen (Tarifgruppe 7/8)</b>	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20,00 € bis 50,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20,00 € bis 50,00 €
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifnummer 701 (Einzelprüfung, ob von der Kostenerhebung abzusehen ist)	20,00 € bis 50,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20,00 € bis 50,00 €
73		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	kostenlos
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	kostenlos
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	kostenlos

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr (in €)
76	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	kostenlos
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solche Anlagen	20,00 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 1.250,00 €
	754	Einzelanordnungen aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,00 € bis 600,00 €
		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (Rechtsgrundlage kann in Entwässerungssatzung geschaffen werden)	10,00 € bis 200,00 €